

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

273

Nr. 12

Bielefeld, 30. Dezember 2015

## Inhalt

### Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Ev. Kirche von Westfalen..... 274
- Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Ev. Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO)..... 274
- Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2016 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)..... 276
- Bestätigung von gesetzesvertretenden Verordnungen..... 277
- Verordnung über die Nebentätigkeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (KBNV)..... 277
- Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Zahlung einer Abfindung bei Entlassung aus dem Pfarrdienst..... 279
- Ordnung für Haus Villigst, Tagungsstätte der Ev. Kirche von Westfalen..... 279

### Satzungen / Verträge

- Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede..... 280
- Satzung des Vereins „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“..... 281
- Gesellschaftsvertrag Diakonie für Bielefeld gGmbH..... 284

### Urkunden

- Aufhebung der 19. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid..... 289
- Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kamen..... 289

- Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen..... 289
- Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest..... 290
- Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg 290

### Bekanntmachungen

- Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2015 und 2016..... 290
- Haushaltsplan der Ev. Kirche von Westfalen für das Jahr 2016..... 291
- Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt..... 292
- Siegel der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid..... 292

### Personalnachrichten

- Ordinationen..... 292
- Berufungen in den Probendienst..... 292
- Berufungen..... 293
- Beurlaubungen..... 293
- Ruhestand..... 293
- Todesfälle..... 293
- Berufungen zur Kreiskantorin/ zum Kreiskantor 293
- Bestandene Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges I..... 293
- Bestandene Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges II..... 294

### Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 294
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 294
- Kreispfarrstellen..... 294
- Gemeindepfarrstellen..... 294

Evangelische Kirche in Deutschland.....	295
Auslandsdienst weltweit.....	295

## Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

### Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 19. November 2015

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Presbyterwahlgesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
  - a) Vor dem Wort „Übertragung“ wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
  - b) Die Wörter „Presbyterwahlgesetz – PWG“ werden durch die Wörter „Kirchenwahlgesetz – KWG“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer

  - a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht, und
  - c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.“
3. In § 5 Absatz 2 wird das Wort „Presbyterwahl“ durch die Wörter „Wahl der Presbyterinnen und Presbyter“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „beschlussmäßig festgestellte“ eingefügt.

5. § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags“ durch die Wörter „den Wahlverzeichniseintrag“ ersetzt.
  - b) Dem Satz 4 wird ein neuer Satz 5 angefügt: „Ein bereits in einem anderen Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde erfolgter Eintrag ist zu streichen.“
6. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 4“ ersetzt.
7. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

#### „§ 31 Statistik

Die erhebungsrelevanten Merkmale zur Kirchenwahl sind bis zu dem im Terminplan genannten Zeitpunkt für die Statistik an die zuständige Stelle zu übermitteln.“

8. Die bisherigen §§ 31 bis 33 werden zu den §§ 32 bis 34.

#### Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2015

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)      Henz                      Winterhoff  
Az.: 951.013

### Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO)

Vom 19. November 2015

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Bildung von Spruchkammern**

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.

**§ 2****Zuständigkeit der Spruchkammern**

(1) Die lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.

(2) Die reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.

(3) Die unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

**§ 3****Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen**

(1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.

(2) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

**§ 4****Amtszeit der Mitglieder einschließlich Stellvertretung**

(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.

(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.

(4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

**§ 5****Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz**

Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.

**§ 6****Besetzung der Spruchkammern**

Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung:

1. In die lutherische Spruchkammer darf gewählt werden,
  - a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
  - b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
  - c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.
2. In die reformierte Spruchkammer darf gewählt werden,
  - a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
  - b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
  - c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.
3. In die unierte Spruchkammer darf gewählt werden,
  - a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
  - b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
  - c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

**§ 7****Feststellung der Landessynode**

Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.

## § 8 Gelöbnis

Nach der Wahl werden die Gewählten schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

## § 9

### Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt

Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

## § 10

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.  
<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.

Bielefeld, 19. November 2015

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.)      Henz                  Winterhoff  
Az.: 091.1

## Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2016 (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)

Vom 19. November 2015

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2016 Kirchensteuern

als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz,
- Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 I S. 1083) sowie des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) Gebrauch macht.

## § 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2016 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	Besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

## § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke

Az.: 951.013

**Bestätigung  
von gesetzesvertretenden  
Verordnungen**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 24.11.2014

Az.: 951.012

300.210

615.1234

241.00/02

Die Landessynode hat am 19. November 2015

- die gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) vom 5. Dezember 2014/vom 4. Dezember 2014/vom 16. Dezember 2014,
- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 21. Februar 2015 (KABl. 2015 S. 78),
- die gesetzesvertretende Verordnung zur Aufhebung der Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 21. Februar 2015 (KABl. 2015 S. 78) und
- die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344)

gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

**Verordnung  
über die Nebentätigkeit  
der Kirchenbeamtinnen  
und Kirchenbeamten (KBNV)**

Vom 19. November 2015

**Artikel 1**

**Verordnung über die Nebentätigkeit  
der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
(KBNV)**

Auf Grund von § 48 Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBG.EKD) erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Sie gilt ferner für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit, die nicht zu den Aufgaben des Hauptamtes gehört (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt).

**§ 3**

**Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit muss Angaben enthalten über:

1. die Art und Dauer der Nebentätigkeit,
2. den zeitlichen Umfang in der Woche,
3. den Auftraggeber,
4. die Höhe der zu erwartenden Vergütung und
5. für bestehende weitere Nebentätigkeiten Angaben über Art, Dauer und den zeitlichen Umfang in der Woche.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 KBG.EKD nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,

1. nach Art und Umfang die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,



2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
3. dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

#### § 4

##### Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten

- (1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:
1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
  2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
  3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
  4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
  5. die Übernahme von Ehrenämtern,
  6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
  7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.
- (2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.
- (3) Aus begründetem Anlass kann verlangt werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach den Absätzen 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.
- (4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 3 Absatz 3 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

#### § 5

##### Zuständigkeit

Die Genehmigung erfolgt bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch die Superintendentin oder den Superintendenten, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Dienst der Landeskirche durch das Landeskirchenamt. Bei hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung erfolgt die Genehmigung durch die Kirchenleitung.

#### § 6

##### Vergütung

- (1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht.

(2) Als Vergütung gilt nicht der Ersatz von Auslagen einschließlich der Fahrtkosten sowie der Kosten für Verpflegung und Unterbringung.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, soweit sie nicht nachweisbar pauschaler Auslagenersatz sind.

#### § 7

##### Abführungspflicht

(1) Übt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter eine Tätigkeit, die zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben gehört, wie eine Nebentätigkeit gegen Vergütung aus, so hat sie oder er die Vergütung an den Dienstherrn abzuführen.

(2) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte für die Nebentätigkeit von ihren dienstlichen Aufgaben entlastet, so haben sie von ihrer für die Nebentätigkeit erhaltenen Vergütung den Betrag an den Dienstherrn anzuführen, der dem Anteil ihrer Besoldung für die Entlastung entspricht.

(3) Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach den Absätzen 1 und 2 ist die Vergütung für eine Nebentätigkeit im Bereich der evangelischen Kirchen und der ihnen zugeordneten Werke, Verbände und Einrichtungen sowie für nach § 44 KBG.EKD angeordnete Nebentätigkeiten an den Dienstherrn abzuführen, soweit diese insgesamt eine Höchstgrenze von € 6.000 (brutto) für das Kalenderjahr übersteigen. Der Betrag erhöht sich um Aufwendungen im Sinne von § 6 Absatz 2, soweit diese nicht ersetzt werden. Das Gleiche gilt für Nebentätigkeiten bei Einrichtungen, die, ohne der Kirche zugeordnet zu sein, kirchliche Belange fördern, sowie für Nebentätigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen.

(4) Der abzuführende Betrag ist drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres fällig. Er kann – auch in Teilbeträgen – durch Aufrechnung von den Bezügen einbehalten werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand. Die versorgungsrechtlichen Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Einkünften bleiben unberührt.

#### § 8

##### Ausnahmen von der Abführungspflicht

- (1) § 7 Absatz 3 gilt nicht für Vergütungen für:
1. Lehr- und Unterrichtstätigkeiten,
  2. Teilnahme an Prüfungen,
  3. Tätigkeiten als nebenamtliche Richterinnen oder nebenamtlicher Richter,
  4. Tätigkeiten, die während einer Beurlaubung unter Fortfall der Dienstbezüge ausgeübt werden
- (2) Im besonderen kirchlichen Interesse können im Einzelfall Ausnahmen von § 7 Absatz 3 zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung.

**§ 9****Aufstellung über Nebeneinnahmen**

Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte hat unverzüglich nach Ablauf jedes Kalenderjahres dem Dienstherrn eine Aufstellung über die im abgelaufenen Kalenderjahr gewährten Vergütungen aus Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes vorzulegen, wenn die Vergütungen € 1.200 (brutto) übersteigen. Dies gilt nicht, soweit ausschließlich Tätigkeiten nach § 8 erfolgen, und nicht für Einnahmen aus der Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens. In der Aufstellung ist jede Nebentätigkeit, der Auftraggeber und die Höhe der Vergütung aufzuführen. § 7 Absatz 5 gilt entsprechend.

**§ 10****Genehmigungspflicht bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn**

(1) Wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtung, Personal oder Material des Dienstherrn oder sonstiger kirchlicher Institutionen in Anspruch nehmen will, bedarf es deren Einwilligung. Für die Inanspruchnahme ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten.

(2) Einrichtungen sind die sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung mit Ausnahme von Bibliotheken. Material sind die verbrauchbaren Sachen und die Energie.

**§ 11****Übergangsbestimmung**

Nebentätigkeitsgenehmigungen, welche nach dem bisher geltenden Nebentätigkeitsrecht erteilt wurden, bleiben für die in ihnen genannte Dauer, längstens jedoch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

**Artikel 2****Änderung der Pfarrnebenständigkeitsverordnung**

§ 6 Absatz 3 der Verordnung über die Nebenständigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrnebenständigkeitsverordnung – PfNV) vom 18. Juli 2013 (KABl. 2013 S. 126) erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet der Pflicht zur Abführung nach den Absätzen 1 und 2 ist die Vergütung für eine Nebenständigkeit im Bereich der evangelischen Kirchen und der ihnen zugeordneten Werke, Verbände und Einrichtungen sowie für nach § 64 Pfarrdienstgesetz der EKD angeordnete Nebenständigkeitsleistungen an die Landeskirche abzuführen, soweit diese insgesamt eine Höchstgrenze von € 6.000 (brutto) für das Kalenderjahr übersteigen. Der Betrag erhöht sich um Aufwendungen im Sinne von § 5 Absatz 2, soweit diese nicht ersetzt werden. Das Gleiche gilt für Nebenständigkeitsleistungen bei Einrichtungen, die, ohne der Kirche zugeordnet zu sein, kirchliche Belange fördern, sowie für Nebenständigkeitsleistungen im

Bereich des öffentlichen Dienstes und seiner unmittelbaren und mittelbaren Einrichtungen.“

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.)	Henz	Winterhoff
Az.: 300.21		
	300.13	

**Verordnung  
zur Aufhebung der Rechtsverordnung  
zur Zahlung einer Abfindung  
bei Entlassung aus dem Pfarrdienst**

Vom 22. Oktober 2015

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt folgende Verordnung:

Die Rechtsverordnung zur Zahlung einer Abfindung bei Entlassung aus dem Pfarrdienst auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers vom 24. Mai 2007 (KABl. 2007 S. 132) wird aufgehoben.

Bielefeld, 22. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

(L. S.)	Henz	Winterhoff
Az.: 300.1		

**Ordnung  
für Haus Villigst,  
Tagungsstätte  
der Evangelischen Kirche  
von Westfalen**

Vom 22. Oktober 2015

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus gerufen, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Landeskirche mit ihren Gemeinden und allen ihren Einrichtungen die Verantwortung, das Evangelium in Wort und Sakrament, in Seelsorge und Bildung, Mission und Diakonie in rechter Weise auszurichten.

Zur Erfüllung ihres Auftrages schafft die Landeskirche Bildungseinrichtungen und Diakonische Dienste. Dafür sind unverzichtbar

- Orte mit einem erkennbar evangelischen Profil,
- Räume spürbarer christlicher Spiritualität,
- Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Stipendiaten,
- Zentren für den Dialog mit Gesellschaft, Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur.

In Wahrnehmung dieses Auftrags hat die Evangelische Kirche von Westfalen Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Förderung der kirchlichen Arbeit eingerichtet und folgende Ordnung beschlossen:

### § 1

1. Die Ev. Kirche von Westfalen unterhält Haus Villigst, Tagungsstätte der Evangelischen Kirche von Westfalen – im Folgenden „Tagungsstätte“ genannt – in Schwerte.
2. In den Häusern der Tagungsstätte sind zurzeit untergebracht:
  - Amt für Jugendarbeit,
  - Ev. Studienwerk e. V.,
  - Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung,
  - Institut für Kirche und Gesellschaft,
  - Pädagogisches Institut.
 Ihren Auftrag nehmen diese Einrichtungen in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Ordnungen wahr.
3. Die Tagungsstätte steht vornehmlich den genannten und anderen kirchlichen Einrichtungen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen und Maßnahmen zur Verfügung.

### § 2

1. Die Tagungsstätte wird im Auftrag des Landeskirchenamtes von einer Geschäftsführung geleitet.
2. Zur Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung wird ein Hausvorstand gebildet, dem die Leiterinnen und Leiter der in § 1 genannten Einrichtungen und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landeskirchenamtes angehören. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Hausvorstandes teil. Die Vertreterin oder der Vertreter des Landeskirchenamtes führt den Vorsitz.
3. Der Hausvorstand soll insbesondere Fragen der Belegung, der Tagungsausgestaltung und -freundlichkeit, der Qualitätssicherung und des Investitionsbedarfs der Tagungsstätte behandeln. Die in diesen Bereichen anstehenden Fragen sind von der Geschäftsführung mit dem Hausvorstand abzustimmen
4. Die Aufgaben der Geschäftsführung und des Hausvorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Landeskirchenamt erlässt.

### § 3

1. In der Tagungsstätte werden ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Ihr Zweck ist die Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere durch Eigenveranstaltungen bzw. durch Bereitstellung von Tagungsräumen einschließlich der für die Erreichung des Tagungs- und Veranstaltungszwecks erforderlichen Verpflegungs-, Unterkunfts- und sonstigen Tagungs- und Sitzungsleistungen.
2. Die Ev. Kirche von Westfalen ist mit der Tagungsstätte selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gewinnerzielung ist ausgeschlossen.
3. Die Einnahmen der Tagungsstätte dürfen nur für Zwecke im Sinne dieser Ordnung verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Tagungsstätte fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Ordnung für Haus Villigst aufgehoben.

Bielefeld, 22. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Die Kirchenleitung**

(L. S.)            Henz            Winterhoff  
Az.: 545.00

## Satzungen / Verträge

### **Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede vom 7. Dezember 2000 in der Fassung vom 4. Mai 2015**

#### **Genehmigung**

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede vom 7. Dezember 2000 in der Fassung vom 4. Mai 2015, in Verbindung mit den Beschlüssen der Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede vom 16. November 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Dortmund vom 26. November 2015.



Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Conring  
Az.: 010.21-2529

**Satzung  
des Vereins „Innere Mission –  
Diakonisches Werk Bochum e. V.“**

Landeskirchenamt Bielefeld, 27.10.2015  
Az.: 240.4-2300

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

**Satzung  
des Vereins „Innere Mission –  
Diakonisches Werk Bochum e. V.“**

**Vom 1. September 2015**

**Präambel**

Die Innere Mission will den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen, durch Hilfe gegenüber Menschen in leiblicher und seelischer Not verwirklichen. Der Verein schließt Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Bochum zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen.

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bochum.

**§ 2  
Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für behinderte Menschen und des Wohlfahrtswesens, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen der offenen Altenhilfe im Bereich der Altenarbeit sowie von Beratungsstellen und Angeboten der Frühförderung im Bereich Soziale Dienste.

(3) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln nach § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung (z. B. durch Spendenaufrufe und Fundraising) zur Förderung der in Ziffer 1 genannten Zwecke für die mit dem Verein verbundenen steuerbegünstigten Körperschaften zur Förderung und Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

(4) Der Verein nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz) in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

In dieser Funktion sucht er regelmäßigen Kontakt zu diakonischen Partnern vor Ort.

In Bindung an den Auftrag der Kirche hat der Verein im Rahmen der Verfolgung seiner steuerbegünstigten Zwecke insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
- b) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung,
- c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, im Einvernehmen mit den anderen regionalen Diakonischen Werken, die im gleichen kommunalen Gebiet tätig werden,
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen,
- e) Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) Förderung der Selbsthilfe,
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Zu diesem Zweck kann er auch andere Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

**§ 3  
Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

Die „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“ ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und ist dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen. Dieses ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.

**§ 4****Ein- und Austritt von Mitgliedern**

(1) Mitglieder des Vereins können sämtliche Evangelischen Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Bochum, der Evangelische Kirchenkreis Bochum, Anstalten und Einrichtungen sowie alle in der freien Wohlfahrtspflege tätigen evangelischen Organisationen im Evangelischen Kirchenkreis Bochum werden.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Verwaltungsrat die Aufnahme beschlossen hat. Eine vom Verwaltungsrat abgelehnte Anmeldung kann vor die nächste Mitgliederversammlung gebracht werden, die endgültig entscheidet.

(3) Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus das Recht, einzelne sachkundige und verdiente Persönlichkeiten als Mitglieder des Vereins aufzunehmen.

(4) Die Zahl der Einzelmitglieder darf ein Fünftel der Zahl der übrigen Mitglieder nicht überschreiten.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittsanzeige an den Vorstand.

(6) Widerspricht das Verhalten eines Mitgliedes dem Zweck des Vereins, so erfolgt sein Ausschluss durch begründeten Beschluss des Verwaltungsrates. Gegen diesen Beschluss steht binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit drei Viertel der anwesenden Stimmen endgültig.

**§ 5****Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6****Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

Mitglieder von Verwaltungsrat und Vorstand müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist, angehören. Abweichungen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten im Einzelfall und für Personen möglich, die einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

**§ 7****Mitgliederversammlung**

(1) Jedes korporative Mitglied entsendet eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Mitgliederversammlung. Sie oder er wird von dem zuständigen Organ des Mitgliedes für die Dauer von vier Jahren entsandt. Eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter als Abwesenheitsvertretung soll benannt werden. Mitglieder nach § 4 Ziffer 3 können sich nicht vertreten lassen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht als Abgeordnete eines Mitglieds oder persönliches Mitglied Sitz und Stimme haben. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ihrer oder seiner Vertretung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen und geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn dies von mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks, der in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen muss, beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins fest und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Sie hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie beschließt die Aufnahme neuer und die Einstellung bestehender Arbeitsbereiche,
- b) sie beschließt über die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- c) sie beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung,
- d) sie nimmt den Bericht des Vorstands über die Lage des Vereins entgegen und beschließt über die Entlastung von Verwaltungsrat und Vorstand,
- e) sie bestellt einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
- f) sie trifft Entscheidungen über Aufnahmeanträge, die vom Verwaltungsrat abgelehnt wurden, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller hiergegen Berufung eingelegt hat,
- g) sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

- h) sie beschließt darüber, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Verwaltungsrates und zwei weiteren Abgeordneten der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

### § 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt sieben Personen. Die Superintendentin oder der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Bochum gehört ihm als geborenes Mitglied an. Sie oder er kann durch die Stellvertretung im Amt vertreten werden. Die weiteren sechs Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Insgesamt sollen dem Verwaltungsrat nicht mehr als drei Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören. Die Mitgliedschaft im Arbeitsausschuss endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte Vorsitz und Stellvertretung.
- (4) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens viermal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von drei seiner Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung geleitet.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (8) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
- a) Berufung und Abberufung des Vorstandes,
  - b) Überwachung der Arbeit des Vorstandes,
  - c) Genehmigung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes für den Vorstand,
  - d) Beratung und Genehmigung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden Jahresrechnung,
  - e) Beschluss über Wirtschaftsplan, Stellenplan und Investitionsplan nach Vorlage durch den Vorstand,
  - f) Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Grundstücken,

- g) Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen und Krediten, soweit sie grundbuchrechtlich zu sichern sind,
  - h) Entscheidungen über Neu- und Umbauten sowie größere Investitionen, die nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
  - i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins.
- (9) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterschreiben.

### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu drei Personen, die durch den Verwaltungsrat berufen werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied muss Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Ihre oder seine Wahl erfolgt durch den Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand des Evangelischen Kirchenkreises Bochum. In der Regel ist es die Diakonief Pfarrerin oder der Diakonief pfarrer. Die Berufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass, soweit der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, der Verein in den Fällen des § 8 Ziffer 8 Buchstabe f und g durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.
- Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Verwaltungsrates im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen von Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsordnung, die vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind.
- (6) Der Vorstand ist dem Verwaltungsrat gegenüber uneingeschränkt berichtspflichtig. Er hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich einen umfassenden Geschäftsbericht über die Gesamtentwicklung des Vereins zu erstatten.
- (7) Soweit sie nicht ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegt.

### § 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

### Satzungsänderungen, Auflösung

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Abgeordneten, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins sind ferner nur dann zulässig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kirchenkreis Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie nach Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins „Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.“ vom 14. März 1995 außer Kraft.

(3) Die Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### Einvernehmen

hergestellt am 27. Oktober 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

## Gesellschaftsvertrag Diakonie für Bielefeld gGmbH

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 28.08.2015  
Az.: 240.5-2200

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit dem folgenden Gesellschaftsvertrag hergestellt, der hiermit bekannt gegeben wird:

## Gesellschaftsvertrag Diakonie für Bielefeld gemeinnützige GmbH

Vom 2. Juli 2015

### Präambel

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu bezeugen. Sie versteht ihren Auftrag als Diakonie, die Wesens- und Lebensäußerung der Kirche ist. Sie nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial belastenden Verhältnissen an.

(2) In Wahrnehmung des kirchlich-diakonischen Auftrages erfüllt die Gesellschaft ebenso wie die Gründungsgesellschafter Aufgaben der Beratung, Betreuung, Begleitung, Pflege und weitere Hilfeleistungen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Familien sowie für alte und kranke Menschen. Dieser Dienst wird unabhängig von Geschlecht, Glaubensbekenntnis, Weltanschauung, Abstammung oder Herkunft der zu Betreuenden geleistet.

(3) Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und damit dem „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Diakonie für Bielefeld gemeinnützige GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bielefeld.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, Kinder, Jugendliche, Familien, Menschen im Alter, Menschen mit Behinderung, Menschen, die straffällig geworden sind, sowie deren Angehörige, Menschen mit psychi-



schen Erkrankungen, Menschen in Krisen, Armut, besonderen Lebenslagen und weiteren sozialen Notlagen zu unterstützen.

Die Gesellschaft verwirklicht diese Zwecke vor allem durch Beratungs-, Betreuungs- und Pflegeangebote in diesen Handlungsfeldern. Dazu kann die Gesellschaft beispielsweise ambulante Beratungsstellen und Pflegeeinrichtungen, Sozialstationen, betreute Wohnungen und ähnliche Einrichtungen errichten, verwalten, unterhalten und betreiben.

(2) Die Gesellschaft ist zugleich auch das regionale Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesetz – DiakoniegG). Sie nimmt damit die regionalen verbandlichen Aufgaben im Rahmen des diakonischen Wirkens der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr. Dazu gehört insbesondere die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen, soweit dies nicht von den freien Trägern selbst wahrgenommen wird.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an diesen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

### § 3

#### Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000.

(2) Von dem Stammkapital halten:

- |   |            |
|---|------------|
| a) Evangelisches Johanneswerk e. V., Bielefeld, eine Stammeinlage in Höhe von | EUR 51.000 |
| (51 % = Mehrheitsgesellschafter) (nachfolgend Johanneswerk genannt)           |            |
| b) Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld eine Stammeinlage in Höhe von         | EUR 49.000 |
| (49 % = Minderheitsgesellschafter) (nachfolgend Kirchenkreis genannt)         |            |

Die Stammeinlagen werden als Bareinlagen erbracht und sind in voller Höhe sofort fällig.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie arbeitet selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung.

(3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen und/oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

### § 6

#### Bekennniszugehörigkeit der Organmitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertretung in der Gesellschafterversammlung

(1) Den Organen der Gesellschaft dürfen nur Personen angehören, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder die Mitglied einer Kirche sind, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Gleiches gilt für Prokuristen.

(2) Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören.

Die Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten ist dazu erforderlich.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Gesellschafterversammlung sollten bei ihrer Entsendung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Spätestens mit dem 75. Lebensjahr endet das Amt.

(4) Für die Mitarbeitenden ist die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) anzuwenden.

### § 7

#### Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer einberufen.

(2) Eine Gesellschafterversammlung hat mindestens dreimal jährlich stattzufinden. In jedem Halbjahr soll mindestens eine Gesellschafterversammlung stattfinden. Darüber hinaus hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn sie oder er nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist, die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter die Einberufung verlangt. Kommt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach, ist die betreffende Gesellschafterin oder der betreffende Gesellschafter berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(3) Die Gesellschafterversammlung besteht aus sieben Vertretern, von denen drei vom Johanneswerk und vier vom Kirchenkreis entsendet werden. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

Als Gesellschaftervertreter des Johanneswerkes werden mindestens zwei Vorstandsmitglieder benannt. Der Kirchenkreis benennt die Superintendentin oder den Superintendenten, die Diakoniebeauftragte oder den Diakoniebeauftragten sowie zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen, wobei die Mindestfrist eine Woche beträgt. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Johanneswerkes. Sie oder er ist vom Johanneswerk zu bestimmen.

Den stellvertretenden Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kirchenkreises. Sie oder er ist vom Kirchenkreis zu bestimmen.

Die oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit bzw. gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

(6) Sind sämtliche Gesellschafter vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(7) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von § 7 Absatz 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterver-

sammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

(8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(9) Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 Buchstaben a, b, c bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

(10) Kommt ein Beschluss gemäß Absatz 9 mangels qualifizierter Mehrheit nicht zustande und hält das Johanneswerk im Interesse der Gesellschaft eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung entsprechend seiner Beschlussvorlage für erforderlich, so können das Johanneswerk oder der Kirchenkreis nach nochmaliger Verhandlung eine Schlichtungskommission berufen.

Die Schlichtungskommission besteht aus folgenden fünf Mitgliedern: einer oder einem Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt, die oder der weder bei der Gesellschaft noch bei den Gesellschaftern oder deren Aufsichtsorganen tätig ist; der juristischen Vizepräsidentin oder dem juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen oder einer von ihr oder ihm bestimmten Person; einem Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. oder einer von diesem bestimmten Person; einer vom Johanneswerk benannten Person als Beisitzerin oder Beisitzer; einer vom Kirchenkreis benannten Person als Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Schlichtungskommission spricht nach Verhandlung der streitigen Angelegenheit eine Beschlussempfehlung gegenüber der Gesellschafterversammlung aus. Diese entscheidet abschließend mit einfacher Mehrheit.

(11) Soweit keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung von der oder dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Gesellschaftern zuzusenden. Das Protokoll wird in der nächsten Sitzung genehmigt.

(12) Außerhalb von Versammlungen können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, Gesellschafterbeschlüsse schriftlich, mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder per Telefax gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und einer solchen Beschlussfassung nicht ausdrücklich widerspricht. Für die Niederschriften gelten die Regelungen von Absatz 11 entsprechend.

**§ 8****Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
  - c) Angelegenheiten gemäß § 2 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages,
  - d) Genehmigung des von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellten Wirtschafts- und Aktivitätenplans,
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
  - f) Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
  - g) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der auf die Geschäftsführungstätigkeit bezogenen Verträge und Vereinbarungen,
  - h) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
  - i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer,
  - j) Wahl des Abschlussprüfers,
  - k) Zustimmung gemäß § 11 Absatz 1 (Verfügung über Geschäftsanteile),
  - l) Bestellung eines Prokuristen auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

**§ 9****Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist auf Vorschlag des Johanneswerkes zu bestellen. Über den Vorschlag ist das Benehmen mit dem Kirchenkreis herzustellen. Die bestellte Geschäftsführerin oder der bestellte Geschäftsführer ist stets alleinvertretungsbefugt. Sie oder er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit es sich um Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Unternehmen handelt.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Die Geschäfte sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Anstellungsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zu führen.

(4) Maßnahmen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- b) Aufnahme und Kündigung von Darlehen für die Gesellschaft, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von EUR 100.000 übersteigen; ausgenommen hiervon sind Darlehensverträge über Liquiditätsdarlehen, die mit dem Mehrheitsgesellschafter abgeschlossen werden. Es besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Minderheitsgesellschafter,
- c) Einstellung, Vergütung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer Vergütung von über EUR 60.000 brutto jährlich,
- d) Erwerb von Wirtschaftsgütern ab einem Betrag von EUR 50.000 und Erteilung von Aufträgen mit einem Auftragsvolumen von EUR 250.000, soweit sie nicht im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind,
- e) Übernahme von Bürgschaften und Garantien ab EUR 50.000,
- f) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen,
- g) Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen,
- h) Stilllegung des Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen,
- i) Gründung und Verlegung von Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
- j) Abschluss von sonstigen Verträgen, durch die der Gesellschaft Verpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr entstehen oder durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, über die gesamte Vertragslaufzeit eine Vergütung von mehr als EUR 250.000 zu zahlen,
- k) Einleitung von Verfahren vor staatlichen Gerichten und Schiedsgerichten mit einem Streitwert von mehr als EUR 50.000, Abschluss von Vergleichen in solchen Verfahren.

Die angegebenen Wertgrenzen verstehen sich als Netto-Beträge.

(5) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Maßnahmen und Handlungen der Zustimmungspflicht durch die Gesellschafterversammlung unterworfen werden.

(6) Zustimmungsbedürftige Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bedürfen keiner Einzelabstimmung durch die Gesellschafterversammlung, wenn sie in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplan, insbesondere in einem Investitions-, Finanz- und Erfolgsplan, dem Grunde und der Höhe nach vorgesehen sind.



## § 10 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Investitions-, Finanz- und Ergebnisplan) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.

## § 11 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und gegebenenfalls der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu prüfen.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers, spätestens mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern vorzulegen.

## § 12 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Der Verkauf und die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils, die Verpfändung oder die Vornahme eines anderen dinglichen Rechtsgeschäftes (Verfügung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

(2) Einer Zustimmung aller Gesellschafter bedarf es nicht, wenn die Veräußerung/Abtretung an ein verbundenes Unternehmen des jeweiligen Gesellschafters erfolgt.

## § 13 Kündigung

(1) Jede Gesellschafterin oder jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, zu erklären.

(2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die kündigende Gesellschafterin oder der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus.

(3) Kündigt eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter ordentlich oder außerordentlich, so ist jede Mitgesellschafterin und jeder Mitgesellschafter befugt, binnen einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Kündigung gegenüber der Gesellschaft zu erklären, dass sie oder er ebenfalls zum gleichen Termin

kündige. Schließen sich sämtliche Mitgesellschafter der Kündigung an, wird die Gesellschaft aufgelöst.

(4) Die kündigende Gesellschafterin oder der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Beschlussfassung der Gesellschafter auf die Gesellschaft selbst oder eine sonstige natürliche oder juristische Person zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Die Gesellschafter können auch beschließen, dass die ausscheidende Gesellschafterin oder der ausscheidende Gesellschafter ihren bzw. seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen muss. Der kündigenden Gesellschafterin oder dem kündigenden Gesellschafter steht bei einer entsprechenden Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht zu.

(5) An die bzw. den infolge einer Kündigung ausscheidende Gesellschafterin oder ausscheidenden Gesellschafter ist eine Abfindung nach § 15 des Gesellschaftsvertrages zu zahlen.

(6) Wurde der Geschäftsanteil der kündigenden Gesellschafterin oder des kündigenden Gesellschafters innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Kündigung weder eingezogen noch haben die Gesellschafter bestimmt, auf wen der Anteil zu übertragen ist, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

## § 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft nach GmbHG erfolgen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 15 Auflösung und Anfallberechtigung

(1) Im Falle der Gesellschaftsauflösung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen entsprechend dem Verhältnis der Anteile der Gesellschafter am Stammkapital an das Johanneswerk und den Kirchenkreis, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

(2) Der Beschluss über die künftige Verwendung des verbliebenen Gesellschaftsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

## § 16 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaften oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.



### § 17 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Gelegenheit von vornherein bedacht.

### § 18 Inkrafttreten

(1) Zu dem Gesellschaftsvertrag sowie allen Änderungen ist vor der Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister das Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und mit dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen herzustellen.

(2) Der Gesellschaftsvertrag wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

### Einvernehmen

hergestellt am 28. August 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Dr. Conring

Bielefeld, 8. Dezember 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Wallmann  
Az.: 302.2-3000/19

### **Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kamen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde Kamen, Ev. Kirchenkreis Unna, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. Dezember 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung  
Wallmann  
Az.: 302.1-5209/04

## Urkunden

### **Aufhebung der 19. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wird die 19. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) aufgehoben.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### **Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

#### § 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird eine 13. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet.

#### § 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. Dezember 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4600/13

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 5. Kreispfarrstelle  
des Ev. Kirchenkreises Soest**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Soest (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 172).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. Dezember 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4900/05

**Bestimmung des Stellenumfanges  
der 3. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 8. Dezember 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-4402/03

**Bekanntmachungen**

**Beschluss der Landessynode  
zur Verteilung der Kirchensteuern  
2015 und 2016**

**Landeskirchenamt**  
Az.: 900.21/2016

Bielefeld, 23.11.2015

**2015**

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 19. November 2015 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2015 Folgendes:

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2015 455 Millionen Euro, wird das Mehraufkommen in Höhe von 1,0 Millionen Euro für das Reformationsjubiläum und in Höhe von 0,5 Millionen Euro zur Aufstockung des Fonds „Heimkinder West“ zurückgestellt und in Höhe von rund 7,34 Millionen Euro der Clearing-Rückstellung zugeführt.

Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zugeführt.

**2016**

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 19. November 2015 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2016 folgende Verteilung der Kirchensteuer gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Gesamtsumme	<u>465.000.000 €</u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	11.700.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	0 €
Verteilungssumme	<u>453.300.000 €</u>

1. Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	40.797.000 €
2. Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	33.408.500 €
3. Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	99.148.500 €
4. Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	279.946.000 €
Betrag je Gemeindeglied 279.946.000 € : 2.349.196 = 119,166728 €	
	<u>453.300.000 €</u>

### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2016

Landeskirchenamt Bielefeld, 23.11.2015  
Az.: 900.21/2016

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 16. bis  
20. November 2015 folgenden Haushalt der EKvW für  
das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt		
	Einnahmen €	Ausgaben €
0 Allgemeine kirchliche Dienste	89.700	5.546.900
1 Besondere kirchliche Dienste	63.800	4.759.400
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.539.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.636.000	1.636.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.147.600
5 Bildungswesen und Wissenschaft	202.300	10.344.100
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3.388.800	22.639.000

8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.400.000	407.200
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	42.656.500	1.417.500
	<u>49.437.100</u>	<u>49.437.100</u>

#### Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	11.700.000	11.700.000
	<u>11.700.000</u>	<u>11.700.000</u>

#### Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

1 Besondere kirchliche Dienste	0	1.599.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	14.732.250
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	388.100
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	726.900	7.361.850
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	33.408.500	10.053.800
	<u>34.135.400</u>	<u>34.135.400</u>

#### Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.760.000	105.568.600
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	103.808.600	0
	<u>105.568.600</u>	<u>105.568.600</u>

#### Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	20.610.700	128.720.200
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	108.109.500	0
	<u>128.720.200</u>	<u>128.720.200</u>

#### Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	8.603.100	8.603.100
	<u>8.603.100</u>	<u>8.603.100</u>

#### Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	49.437.100
	Ausgaben	49.437.100
	Über-/Zuschuss (-)	0

Haushalt EKD- Finanzausgleich	Einnahmen	11.700.000
	Ausgaben	11.700.000
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	34.135.400
	Ausgaben	34.135.400
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungs- pauschale –	Einnahmen	105.568.600
	Ausgaben	105.568.600
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungs- zuweisung –	Einnahmen	128.720.200
	Ausgaben	128.720.200
	Über-/Zuschuss (–)	0
Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfe- abrechnung –	Einnahmen	8.603.100
	Ausgaben	8.603.100
	Über-/Zuschuss (–)	0
Gesamt-Einnahme		338.164.400
Gesamt-Ausgabe		338.164.400
Über-/Zuschuss (–)		0

### Redaktionsschlussstermine für das Kirchliche Amtsblatt

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 20.11.2015  
Az.: 605.10

Nachstehend werden die Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2016 bekannt gegeben. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Redaktion des Kirchlichen Amtsblattes eingehen, können erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe 2016	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
Januar	14.01.2016, 12.00 Uhr	30.01.2016
Februar	12.02.2016, 12.00 Uhr	29.02.2016
März	11.03.2016, 12.00 Uhr	31.03.2016
April	14.04.2016, 12.00 Uhr	30.04.2016
Mai	12.05.2016, 12.00 Uhr	31.05.2016
Juni	15.06.2016, 12.00 Uhr	30.06.2016
Juli	12.07.2016, 12.00 Uhr	30.07.2016
August	16.08.2016, 12.00 Uhr	31.08.2016
September	15.09.2016, 12.00 Uhr	30.09.2016
Oktober	14.10.2016, 12.00 Uhr	31.10.2016

Ausgabe 2016	Redaktionsschluss	Erscheinungs- datum voraussichtlich
November	15.11.2016, 12.00 Uhr	30.11.2016
Dezember	14.12.2016, 12.00 Uhr	30.12.2016

Die Redaktion behält sich vor, im Einzelfall von der Herausgabe eines Amtsblattes abzusehen, wenn unter Beachtung von Terminvorgaben das Inkrafttreten kirchlichen Rechts nicht gefährdet ist und nur wenige, vom Umfang her geringe Veröffentlichungstexte vorliegen.

### Siegel der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen-Wattenscheid, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Rotthausen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schalke sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

### Personalnachrichten

#### Ordinationen

Pfarrerin Gesina Carolin **Prothmann** am 1. November 2015 in Eidinghausen-Dehme;

Pfarrer Christian **Voigt** am 29. November 2015 in Hagen.

#### Berufungen in den Probedienst

Zum 1. Januar 2016 als Pfarrerin im Probedienst:

**Engel**, Kira-Katharina



## Berufungen

Pfarrer Wolf-Tilmann **Alshuth-Rapp** zum Pfarrer der 12. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen;

Pfarrerinnen Annette **Beer** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herford-Mitte, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Michael **Dettmann** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Harpen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrerinnen Kerstin **Grünert** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrerinnen Birgit **Harnisch** zur Pfarrerin der 9.1 Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum;

Pfarrer Dr. Michael **Korthaus** zum Pfarrer der 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hamm;

Pfarrerinnen Kristina **Laabs** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke;

Pfarrerinnen Andrea **Neß** zur Pfarrerin der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Gelsenkirchen, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrerinnen Andrea **Onnebrink** zur Pfarrerin der 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Schwelm;

Pfarrer David **Raasch** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herbede, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrerinnen Beate **Rethemeier** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Andreas **Schulze** zum Pfarrer der 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum;

Pfarrer Ingo **Stucke** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerinnen Bärbel **Vogtmann** zur Pfarrerin der 9.2 Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum;

Pfarrerinnen Susanne **Weiling** zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Hagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Christian **Zimmer** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum.

## Beurlaubungen

Pfarrerinnen Anke **von Legat** infolge Übernahme eines Dienstes als theologische Redakteurin beim Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe e. V. mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (70 PfdG.EKD).

## Ruhestand

Pfarrer Bernd **Krefis**, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Februar 2016.

Pfarrer Burkhard **Lehmann**, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Januar 2016.

## Todesfälle

Pfarrer i. R. Ernst-Peter **Oetting**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, am 24. November 2015 im Alter von 72 Jahren.

## Berufungen zur Kreiskantorin/ zum Kreiskantor

Frau Kantorin Johanna **Seitz** wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Herford berufen.

## Bestandene Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges I

Die Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges I 2013/2015 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 26. April 2001 im Jahr 2015 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

**Freitag**, Claudia

Kreiskirchenamt Bielefeld

**Frodermann**, Gregor

Landeskirchenamt Bielefeld

**Klaas**, Sonja

Ev. Kirchengemeinde Vluyn

**Lackmann**, Frank

Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg

**Landmann**, Dörte

Kreiskirchenamt Herford

**Lehler**, Bernhard

Kreiskirchenamt Münster

**Müller**, Karsten

Kreiskirchenamt Herne

**Nienhues**, Iris

Kreiskirchenamt Bochum

**Prange**, Gerlinde

Kreiskirchenamt Bielefeld

**Riedel**, Christine

Kreiskirchenamt Bielefeld

**Rimkus**, Sascha

Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund

**Schmidt**, Alexandra

Ev. Studierendengemeinde Paderborn

**Schramm**, Gabriele

Kreiskirchenamt Dortmund

**Siekmann**, Regine

Ev. Rentamt im Kreise Wetzlar

**Stracke**, Britta

Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen

**Ströhlein**, Matthias

Landeskirchenamt Bielefeld

**Svensson, Petra**  
 Kreiskirchenamt Dortmund

**Szperna, Kathrin**  
 Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund

**Wagner, Odete**  
 Ev. Kirchengemeinde Hagen

**Weber, Jennifer**  
 Kreiskirchenamt Lübbecke

**Weiper, Magret**  
 Kreiskirchenamt Münster

### **Bestandene Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges II**

Die Abschlussprüfung des Verwaltungslehrganges II 2013/2015 haben gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO) vom 26. April 2001 im Jahr 2015 die folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden:

**Beutler, Andreas**  
 Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid

**Brandt, Marc**  
 Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund

**Brenne, Ramona**  
 Kreiskirchenamt Dortmund

**Petzelt, Stefanie**  
 Kreiskirchenamt Unna

**Jurczik, Ulrike**  
 Landeskirchenamt Bielefeld

**Kordetzki, Melanie**  
 Landeskirchenamt Bielefeld

**Laab, Susanne**  
 Ev. Kirchengemeinde Gütersloh

**Müller, Karin**  
 Landeskirchenamt Bielefeld

**Otto, Susanne**  
 Haus Villigst, Schwerte

**Pawlinsky, Nils**  
 Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte, Dortmund

**Rath, Heike**  
 Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg

**Reinke, Timo**  
 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, Dortmund

**Schulte, Christoph**  
 Kreiskirchenamt Unna

**Siegismund, Jan**  
 Kreiskirchenamt Siegen-Wittgenstein

**Spancak, Olga**  
 Kreiskirchenamt Paderborn

**Tasche, Kathrin**  
 Kreiskirchenamt Minden

**Winkelbach, Angelika**  
 Landeskirchenamt Bielefeld

## **Stellenangebote**

### **Pfarrstellen**

#### **Evangelische Kirche von Westfalen**

##### **Kreispfarrstellen**

##### **Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:**

13. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 2016 (Dienstumfang 100 %, befristet für acht Jahre);

5. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. Februar 2016 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

##### **Gemeindepfarrstellen**

##### **I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

##### **Besetzung durch Gemeindevahl:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altkreis Warburg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %);

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 50 %);

1. Pfarrstelle der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %, befristet für sechs Jahre).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Hagen bzw. über die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Paderborn an die Presbyterien zu richten.

##### **Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:**

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %);

5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schwerte, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn bzw. über die Superintendentur des Ev. Kirchenkreises Paderborn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

## Evangelische Kirche in Deutschland

### Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar.**

Es handelt sich um folgende Stelle:

Otjiwarongo, Namibia (Kennziffer 2082)

Unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindefarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Stünkel-Rabe

Tel.: 0511 2796-126

E-Mail: [heike.stuenkel-rabe@ekd.de](mailto:heike.stuenkel-rabe@ekd.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2016** an:

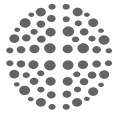
Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt der EKD

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)



KIRCHENMobilität



### Nutzen Sie die Vorteile:

KFZ-Rahmenverträge	<b>Fahrzeugkauf und Autovermietung</b> für Einrichtungen und Mitarbeiter
Online-Kauf	Sonderkonditionen für Dienst- und Privatwagen im <b>KIRCHENNeuwagen-Pool</b>
Tankkarte	bargeldlos tanken und Kosten managen mit der <b>KIRCHENTankkarte</b> .

# „Ich bin dabei“

## Mobilität für kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter

Seit 1995 können Sie mit der HKD KIRCHEN**Mobilität** vielfältige Angebote beim Fahrzeugkauf nutzen. Täglich sind auf Deutschlands Straßen mehr als 10.000 Fahrzeuge unterwegs, die über einen unserer Rahmenverträge mit 17 Herstellern und **Rabatten bis zu 45 %** bezogen wurden.

### Schließen Sie sich an

- kostenloser HKD-Bezugsschein
- Markenvielfalt
- deutliche Nachlässe, unkomplizierte Abwicklung
- Sonderkonditionen auch für **Mietwagen**

Stand 12/2015. Irrtum/Änderungen vorbehalten.



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

**HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH**  
Herzog-Friedrich-Str. 45  
24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44  
Fax 0431 54 44 88 88  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)

Ein Tochterunternehmen der  
Evangelischen Bank eG

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**  
**mo. - fr. 8 - 16 Uhr**   
[pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

## H 21098 Streifbandzeitung

### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: [Reinhold.Huget@lka.ekvw.de](mailto:Reinhold.Huget@lka.ekvw.de)  
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de](mailto:Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de)

**Abonnenenverwaltung:** Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: [Amtsblatt@lka.ekvw.de](mailto:Amtsblatt@lka.ekvw.de)

**Herstellung:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de) aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich